Der freie Warenverkehr betrifft nicht nur den gewerblichen Handel, sondern auch Privatpersonen. Dies bedeutet insbesondere für Grenzgebiete, daß es dem in einem Mitgliedstaat ansässigen Verbraucher möglich sein muß, sich frei in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begeben zu können, um dort unter denselben Bedingungen wie die ortsansässige Bevölkerung einzukaufen. Dieses Recht der Verbraucher wird beeinträchtigt, wenn ihnen der Zugang zu dem im Einkaufsland erhältlichen Werbematerial verwehrt wird. Ein Verbot, derartiges Werbematerial zu verbreiten, muß folglich in den Geltungsbereich der Artikel 30, 31 und 36 EWG-Vertrag fallen.

2. Nach den Artikeln 30 und 36 EWG-Vertrag dürfen nationale Rechtsvorschriften, wonach es verboten ist, in der geschäftlichen Werbung für ein Sonderangebot die Dauer des Angebots und den früheren Preis anzugeben, auf eine in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig durchgeführte Werbeaktion nicht angewandt werden.

Da das Gemeinschaftsrecht eines der grundlegenden Erfordernisse des Verbraucherschutzes in der Unterrichtung der Verbraucher sieht, kann Artikel 30 EWG-Vertrag nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß nationale Rechtsvorschriften, die den Verbrauchern den Zugang zu bestimmten Informationen verwehren, durch zwingende Erfordernisse des Verbraucherschutzes gerechtfertigt werden könnten.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-362/88 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen und Sachverhalt des Ausgangsverfahrens*

Artikel 8 der großherzoglichen Verordnung vom 23. Dezember 1974 über den unlauteren Wettbewerb (Mémorial A 1974, S. 2392) in der Fassung der großherzoglichen Verordnung vom 17. Dezember 1976 (Mémorial A 1976, S. 1458) und der großherzoglichen Verordnung vom 22. Dezember 1981 (Mémorial A 1981, S. 2400) verbietet Verkaufsangebote oder Einzelhandelsverkäufe, die mit einem zeitlich begrenzten Preisnachlaß verbunden sind und außerhalb von Sonderverkäufen oder Schlußverkäufen stattfinden, wenn die Dauer des Angebots angegeben oder auf die früheren Preise hingewiesen wird.

Diese luxemburgische Verordnung sowie das Gesetz vom 27. November 1986 (Mémorial A 1986, S. 2214), das am 1. Dezember 1986 in Kraft getreten ist und diese Regelung ersetzt hat, enthalten eine genaue Definition der Begriffe „Sonderverkäufe" und „Schlußverkäufe".

* Verfahrenssprache: Französisch.

Die belgische Aktiengesellschaft GB-INNO-BM, Inhaberin der Supermärkte „SUPER-GB" und „MAXI-GB" in Belgien, verteilte im Großherzogtum Luxemburg Werbeschriften zur Förderung des Verkaufs ihrer Erzeugnisse. Diese Anzeigen, die mit den in Belgien verteilten übereinstimmten, enthielten insbesondere folgende Angebote:

— zeitlich begrenzte Preisnachlässe (vom Donnerstag, dem 4., bis Dienstag, dem 9. September 1986, geltende herabgesetzte Preise),

— Ankündigung herabgesetzter Preise unter Hinweis auf den früheren Preis (Joghurts für 48 BFR — durchgestrichener Preis: 78 BFR)

Die in diesen Werbeschriften enthaltene Werbung entsprach den belgischen Rechtsvorschriften über den unlauteren Wettbewerb. Für das Großherzogtum handelte es sich um Verkaufsangebote außerhalb von Sonderverkäufen oder Schlußverkäufen im Sinne der luxemburgischen Vorschriften.

Der gemeinnützige Verein Confédération du commerce luxembourgeois (im folgenden: CCL) beantragte beim Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen des Tribunal d'arrondissement Luxemburg eine einstweilige Verfügung gegen die Firma GB-INNO. Der Vorsitzende ordnete mit Beschluß vom 7. November 1986 die Beendigung der Verteilung der beanstandeten Werbeschriften im Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg an, da sie gegen die großherzogliche Verordnung über den unlauteren Wettbewerb verstießen, wonach in Angeboten, die mit einem Preisnachlaß verbunden seien, weder die Dauer des Angebots angegeben noch auf die früheren Preise hingewiesen werden dürfe. Dieser Beschluß wurde durch das Urteil in Handelssachen der Cour d'appel Luxemburg vom 27. Mai 1987 bestätigt.

Die Firma GB-INNO legte gegen dieses Urteil Kassationsbeschwerde bei der Cour supérieure de justice Luxemburg als Kassationsgericht ein. Diese wies die ersten beiden Kassationsgründe der Firma GB-INNO zurück, vertrat jedoch die Auffassung, daß Artikel 8 der großherzoglichen Verordnung vom 23. Dezember 1974 über den unlauteren Wettbewerb eine Frage nach der Auslegung des Gemeinschaftsrechts aufwerfe.

2. *Die Vorabentscheidungsfrage*

Die Cour de cassation des Großherzogtums Luxemburg hat dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Sind die Artikel 30, 31 Absatz 1 und 36 EWG-Vertrag dahin auszulegen, daß sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, wonach Verkaufsangebote oder Einzelhandelsverkäufe, die vorübergehend mit einem Preisnachlaß verbunden sind und außerhalb von Sonder- oder Schlußverkäufen stattfinden, nur unter der Bedingung erlaubt sind, daß in den Angeboten nicht deren Dauer angegeben wird und kein Hinweis auf die früheren Preise erfolgt?"

3. *Verfahren*

Der Vorlagebeschluß vom 8. Dezember 1988 ist am 14. Dezember 1988 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche Erklärungen eingereicht:

— die Aktiengesellschaft belgischen Rechts GB-INNO-BM, Kassationsklägerin, vertreten durch die Rechtsanwälte Nicolas Decker, Luxemburg, Antoine de Bruyn, zugelassen bei der belgischen Cour de cassation, sowie Louis van Bunnen und Michel Mahieu, Brüssel,

— der Verein ohne Gewinnzweck Confédération du commerce luxembourgeois, Kassationsbeklagte, vertreten durch Rechtsanwältin Yvette Hamilius, Luxemburg,

— die Regierung des Großherzogtums Luxemburg, vertreten durch Rechtsanwalt Alain Gross, Luxemburg,

— die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Martin Seidel und Horst Teske als Bevollmächtigte,

— die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Christine Berardis-Kayser, Juristischer Dienst der Kommission.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts die Rechtssache an die Sechste Kammer verwiesen und beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Zusammenfassung der schriftlichen Erklärungen

Anwendungsbereich des Artikels 30 EWG-Vertrag

Die Firma *GB-INNO* und die *Kommission* machen geltend, die Anforderungen der luxemburgischen Rechtsvorschriften stellten eine nach Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung dar.

Sie weisen darauf hin, daß nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 15. Dezember 1982 in der Rechtssache 268/81 (Oosthoek, Slg. 1982, 4575, Randnr. 15) eine Regelung, die bestimmte Formen der Werbung und bestimmte Methoden der Absatzförderung beschränke oder verbiete, geeignet sein könne, das Einfuhrvolumen zu beschränken, weil sie die Absatzmöglichkeiten für die eingeführten Erzeugnisse beeinträchtige. Der für den betroffenen Unternehmer bestehende Zwang, entweder für die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Systeme der Werbung und Absatzförderung anzuwenden oder ein System, das er für besonders wirkungsvoll halte, aufzugeben, könne selbst dann ein Einfuhrhindernis darstellen, wenn eine solche Regelung unterschiedslos für inländische und eingeführte Erzeugnisse gelte.

Der Begriff des innergemeinschaftlichen Handels umfasse den Einzelhandelsverkauf an die Bewohner eines anderen Mitgliedstaats in den Grenzgebieten. Die streitigen Rechtsvorschriften behinderten diesen Handel, insbesondere in einem Fall wie dem vorliegenden, der die Grenzgebiete berühre.

Die *CCL*, die *Bundesregierung* und die *luxemburgische Regierung* tragen vor, die streitigen nationalen Rechtsvorschriften untersagten weder den Verkauf noch die Einfuhr von Waren oder bestimmten Erzeugnissen.

Sie beträfen lediglich Werbeschriften, die einen Hinweis auf den früheren Preis eines im Sonderangebot befindlichen Erzeugnisses oder auf die Dauer eines Verkaufsangebotes enthielten.

Da der Verkauf der Waren durch die Firma GB-INNO ausschließlich im belgischen Hoheitsgebiet stattfinde, liege auch keine Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels vor. Artikel 30 EWG-Vertrag sei somit nicht anwendbar.

Die *Bundesregierung* führt weiter aus, der Gerichtshof habe in dem Urteil vom 31. März 1982 in der Rechtsache 75/81 (Blesgen, Slg. 1982, 1211) entschieden, daß Artikel 30 EWG-Vertrag Vertriebsmaßnahmen nicht verbiete, die unterschiedslos auf inländische und eingeführte Erzeugnisse anwendbar seien und in keinem Zusammenhang mit der Einfuhr der Waren stünden und deshalb nicht geeignet seien, den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen. Zwar ergebe sich aus dem vorgenannten Urteil in der Rechtssache Oosthoek, daß innerstaatliche Werberegelungen unter bestimmten Voraussetzungen unter den Tatbestand des Artikels 30 EWG-Vertrag fallen könnten; im vorliegenden Fall gebe es jedoch keinen Umstand, der geeignet wäre, die Absatzmöglichkeiten für die betroffenen Erzeugnisse in einer den innergemeinschaftlichen Handel tangierenden Weise zu beeinträchtigen.

Die *CCL* meint darüber hinaus, daß der Gerichtshof für die Lösung des vom vorlegenden Gericht aufgeworfenen Problems nicht zuständig sei, da die Vorabentscheidungsfrage keinen die Einfuhr von Waren betreffenden Gesichtspunkt enthalte. Der Gerichtshof habe in dem Urteil vom 13. März 1980 in der Rechtssache 104/79 (Foglia, Slg. 1980, 745) entschieden, daß ihm in Artikel 177 EWG-Vertrag die Funktion anvertraut worden sei, jedem Gericht in der Gemeinschaft die Kriterien für die Auslegung des Gemeinschaftsrechts an die Hand zu geben, die zur Entscheidung wirklicher, bei ihm anhängiger Rechtsstreitigkeiten erforderlich seien.

Die Rechtfertigung und die Verhältnismäßigkeit der streitigen Regelung

Die Firma *GB-INNO* und die *Kommission* tragen vor, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteil vom 20. Februar 1979 in der Rechtssache 120/78, Cassis de Dijon, Slg. 1979, 649) müßten Hemmnisse für den freien Warenverkehr, die sich aus Unterschieden der nationalen Regelungen ergäben, hingenommen werden, soweit diese Bestimmungen unterschiedslos auf inländische und eingeführte Erzeugnisse Anwendung fänden und notwendig seien, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, unter anderem den Erfordernissen des Verbraucherschutzes und der Lauterkeit des Handelsverkehrs. In der Rechtssache Oosthoek habe der Gerichtshof festgestellt, daß eine Regelung, die bestimmte Formen der Werbung und bestimmte Methoden der Absatzförderung beschränke, eine solche Maßnahme darstellen könne. Nach diesem Urteil könne das nationale Verbot dadurch gerechtfertigt sein, daß Zugaben bei den Verbrauchern einen Irrtum über die tatsächlichen Preise der Erzeugnisse bewirken und so die Bedingungen eines auf Leistung beruhenden Wettbewerbs verfälschen könnten. Das Verbot dürfe nicht das zur Erreichung der berechtigten Ziele des Verbraucherschutzes und der Lauterkeit des Handelsverkehrs erforderliche Maß überschreiten.

Die Firma GB-INNO und die Kommission stellen einen Vergleich zwischen den streitigen luxemburgischen Rechtsvorschriften und dem die Werbung und Verkaufsangebote betreffenden Recht anderer Mitgliedstaaten an, um zu ermitteln, ob die luxemburgische Regelung nicht als übertrieben oder unverhältnismäßig anzusehen ist.

Nach belgischem Recht sei ein Preisnachlaß mit Angabe beider Preise, des alten und des herabgesetzten Preises, rechtmäßig, wenn der Vergleichspreis der Preis sei, der ge-

wöhnlich im Monat vor der Herabsetzung gefordert worden sei. Hinsichtlich der Dauer des Angebots sei das Datum anzugeben, von dem an der herabgesetzte Preis gelte; es stehe dem Kaufmann frei, die Dauer des Angebots anzugeben.

In Frankreich müßten der ursprüngliche Preis (durchgestrichen) oder der Prozentsatz der Herabsetzung sowie die Dauer des Angebots angegeben werden. Der Kaufmann dürfe den Preis nicht kurz vor Ankündigung einer Herabsetzung erhöhen.

Ein spanisches Gesetz, wonach für Sonderangebote und Jahresschlußverkäufe der alte und der neue Preis angegeben werden müßten, sei in Vorbereitung.

Der Trade Descriptions Act 1968 verbiete im Vereinigten Königreich täuschende Angaben, durch die der Eindruck erweckt werden solle, daß der Preis für eine Ware niedriger sei als ein empfohlener Preis oder ein Vergleichspreis.

Die Bundesrepublik Deutschland sei der einzige Mitgliedstaat, der den Preisvergleich verbiete, und zwar aufgrund einer am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Änderung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb. Die neuen Vorschriften untersagten den Preisvergleich für Erzeugnisse, die mit einem nominalen Preisnachlaß oder in Form einer prozentualen Herabsetzung angeboten würden, wodurch der Eindruck erweckt werde, daß zuvor höhere Preise gefordert worden seien.

Die Firma GB-INNO und die Kommission leiten aus diesem Überblick her, daß bestimmte Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten übereinstimmend die Angabe beider Preise gestatteten, sofern der Vergleichspreis der tatsächlich geforderte Preis sei, auch wenn hinsichtlich der Definition des Vergleichspreises verschiedene Lösungen gewählt würden. Im übrigen gehe das neue luxemburgische Gesetz von 1986 von demselben Gedanken aus, denn in Artikel 4 heiße es: „Die Preise für Sonderangebote müssen tatsächlich niedriger sein als die Preise, die der Verkäufer für die gleichen Waren gewöhnlich fordert"; die Vorschrift verbiete jedoch nicht einen Preisvergleich. Dieser Standpunkt des Gesetzgebers sei verständlich, da der Hinweis auf den alten Preis eine für den Verbraucher interessante und sogar entscheidende Information sei. Wenn diese Information richtig und lauter sei, stelle sie einen zusätzlichen Schutz für den Verbraucher dar und fördere den lauteren Wettbewerb. Außerdem könnten andere Lösungen ins Auge gefaßt werden, um die Täuschungspraxis der zu hohen Vergleichspreise zu verhindern. Eine allgemeine Definition des Vergleichspreises könnte nützlich sein, um den Richter bei der Anwendung einer solchen Regelung zu leiten.

Das Verbot, die Dauer eines Sonderangebots anzugeben, diene zwar dem berechtigten Ziel, der Verwechslung zwischen Angeboten mit Preisnachlässen und — zeitlich begrenzten — reglementierten Sonderverkäufen vorzubeugen, sei jedoch ebenfalls unverhältnismäßig, denn die Gefahr der Verwechslung zwischen diesen beiden Arten von Verkäufen erscheine ganz gering. Das Verbot, die Dauer anzugeben, sei im Gegenteil geeignet, den Verbraucher zu verwirren, der nicht wissen könne, wie lange das Sonderangebot gelte.

Die Firma *GB-INNO* fügt hinzu, die luxemburgischen Rechtsvorschriften schränkten die Möglichkeit für die im Grenzgebiet liegenden belgischen Geschäfte, ihre Erzeugnisse im Großherzogtum Luxemburg zu vertreiben, ernsthaft ein. Sie habe ihre Werbung immer in völliger Übereinstimmung mit dem belgischen Recht formuliert, das den Interessen der Verbraucher Rechnung trage. Die luxemburgische Regelung stelle für sie eine Behinderung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs dar. Es habe keine Bedeutung, daß deren Wirkun-

gen geringfügig erschienen, denn jede, selbst eine geringfügige Beeinträchtigung der Einfuhr reiche dafür aus, daß die fragliche nationale Maßnahme als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung angesehen werden könne.

Die *CCL* weist darauf hin, daß der Gerichtshof in dem Urteil vom 22. Januar 1981 in der Rechtssache 58/80 (Dansk Supermarked, Slg. 1981, 181) Rechtsvorschriften, die eine Beeinträchtigung des gemeinschaftlichen Handelsverkehrs darstellen könnten, aber von einem Mitgliedstaat als zum Schutz der Verbraucher und der Lauterkeit des Handelsverkehrs erforderlich angesehen würden, als gemeinschaftsrechtskonform anerkannt habe.

Die streitigen Verbote seien durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, die zeitlich begrenzten Sonderverkäufe oder Schlußverkäufe, deren Dauer gerade beschränkt sei, in den Augen des Verbrauchers deutlich hervorzuheben und den Verbraucher, der die tatsächliche Existenz und die Richtigkeit der alten Preise nicht nachprüfen könne, zu schützen. Auf Gemeinschaftsebene habe der Rat diese Erfordernisse anerkannt, indem er in den Jahren 1975 und 1981 Programme für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher verabschiedet habe.

Weiterhin trägt die CCL vor, nach dem Urteil vom 17. März 1983 in der Rechtssache 94/82 (De Kikvorsch, Slg. 1983, 947, Randnrn. 11 und 12) könne der Schutz der Endverbraucher ein Verbot umfassen, bestimmte Angaben über ein Erzeugnis zu machen, vor allem, wenn der Verbraucher durch diese Angaben irregeführt werden könne. Im übrigen sei es Sache des nationalen Richters, zu prüfen, ob die Gefahr bestehe, daß bestimmte Angaben eine Verwechslungsgefahr beim Verbraucher hervorriefen, wie das erstinstanzliche Gericht und das Berufungsgericht dies im vorliegenden Fall getan hätten.

Schließlich vertritt die CCL die Auffassung, der Verbraucher müsse ganz allgemein vor übertriebenem Konsum und dem durch Kaufangebote zu angeblich herabgesetzten Preisen ausgeübten psychologischen Druck geschützt werden. Sie bemerkt abschließend, daß die streitigen luxemburgischen Rechtsvorschriften mit den Artikeln 30 ff. EWG-Vertrag im Einklang stünden.

Die *luxemburgische Regierung* führt aus, die luxemburgische Regelung sei durch den Zweck des Verbraucherschutzes gerechtfertigt, wie der Gerichtshof in dem Urteil in der Rechtssache Oosthoek entschieden habe, wenngleich jene Rechtssache anders als die vorliegende ein wirkliches Einfuhrproblem zum Gegenstand gehabt habe.

Das Verbot jeden Hinweises auf den alten Preis sei ausgesprochen worden, zum einen, um zu verhindern, daß der Kaufmann den Verkauf zu herabgesetzten Preisen benutze, um in Wirklichkeit außerhalb der gesetzlich zulässigen Zeiten einen verschleierten Schlußverkauf zu veranstalten, und zum anderen, um der Notwendigkeit einer Kontrolle der Richtigkeit des früheren Preises aus dem Wege zu gehen. Die luxemburgische Regierung habe auf diese Weise den Markt bereinigen wollen, indem sie alle Handelspraktiken, die geeignet seien, dem Verbraucher zu schaden und das normale Funktionieren des Wettbewerbs zu stören, streng einschränke. Die Interessen des Verbrauchers würden nämlich durch das Umsichgreifen dieser Handelspraktiken, die dazu führten, daß in normalen Zeiten die Gewinnspanne entsprechend dem bei den Sonderverkäufen erlittenen Verlust erhöht werde, nicht gewahrt.

Die *Bundesregierung* vertritt den Standpunkt, daß die Voraussetzungen für die Rechtfertigung der in Rede stehenden Regelung erfüllt seien. Die streitigen Vorschriften seien unterschiedslos auf inländische und eingeführte Erzeugnisse anwendbar und zählten zu einem Rechtsbereich, in

dem eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften noch nicht stattgefunden habe. Sie seien aber durch zwingende Erfordernisse insbesondere im Bereich des Wettbewerbs geboten. Die in Rede stehende nationale Regelung diene in erster Linie der Ordnung des Wettbewerbs. Dem einzelnen Wettbewerber solle es nicht erlaubt sein, durch aus dem regelmäßigen Geschäftsverkehr herausfallende Verkaufsveranstaltungen dem Publikum die Vorstellung besonderer Kaufvorteile zu vermitteln und dadurch einen Vorsprung vor seinen Mitbewerbern zu erhalten. Es bestehe die Gefahr, daß eine solche Situation zu wechselseitigen Preisüberbietungen führe, die nicht rentabel seien. Gleichzeitig werde der Verbraucher vor dem dadurch bewirkten Kaufzwang geschützt.

Das Verbot, auf den alten Preis hinzuweisen, sei notwendig, da es für den Verbraucher unmöglich sei, den Vergleich zwischen dem alten und dem neuen Preis nachzuprüfen.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß eine solche, durch zwingende Erfordernisse der Lauterkeit des Handelsverkehrs gerechtfertigte Regelung nicht unverhältnismäßig sei, selbst wenn die nationalen Regelungen unterschiedlich seien. In der Rechtssache Oosthoek habe der Gerichtshof entschieden, daß ein niederländisches Verbot mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs vereinbar sei, obwohl in Belgien kein entsprechendes Verbot gelte.

Darüber hinaus habe der Rat in der Präambel der Richtlinie 84/450 vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (ABl. L 250, S. 17) ausgeführt, daß die Mitgliedstaaten berechtigt seien, Bestimmungen zu erlassen, um für einen weiterreichenden Schutz der Verbraucher zu sorgen.

Die Bundesregierung fügt hinzu, daß das deutsche Recht seit dem 1. Januar 1987 Vorschriften enthalte, die mit denen des luxemburgischen Rechts vergleichbar seien.

III — Entscheidungsvorschlag der Kommission

Die *Kommission* schlägt dem Gerichtshof vor, die Vorabentscheidungsfrage wie folgt zu beantworten:

„Artikel 30 EWG-Vertrag verbietet einem Mitgliedstaat die Anwendung von Rechtsvorschriften, wonach Verkaufsangebote oder Einzelhandelsverkäufe, die vorübergehend mit einem Preisnachlaß verbunden sind und außerhalb von Sonderverkäufen oder Schlußverkäufen stattfinden, nur unter der Bedingung erlaubt sind, daß in den Angeboten nicht deren Dauer angegeben wird und kein Hinweis auf die früheren Preise erfolgt, wenn sich diese Rechtsvorschriften auch auf Erzeugnisse beziehen, die aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden sollen, wo sie Gegenstand eines rechtmäßigen Verkaufsangebots sind."

T. Koopmans
Berichterstatter